



Anträge Ordnungen

**Mitglieder-
versammlung
05.06.2016**

Siegfried Kustusch
Heergasse 5
72820 Sonnenbühl
Sonnenbühl, den 18.04.2016

An die Mitgliederversammlung am 05. Juni 2016
Antrag auf Modifizierung / Änderug der Wettkampfordnung Teil A, Ziffer 9.1

Antrag:

Teil G Wichtige Änderungen soll in der WO als **Anhang 1** benannt werden und
Teil H langfristige Änderungen soll in der WO als **Anhang 2** benannt werden.
und Teil A, Ziffer 9.1 der WO wird modifiziert.

ALT:

9.1 Ordnungen werden in der Regel zum Jahresende geändert.
Einfache Änderungen sollen 2 Jahre erprobt werden, bevor die Änderung wieder
geändert werden kann.
9.2 Langfristige Festlegungen sollen für den Zeitraum von jeweils 4 Jahren, beginnend
mit dem 1.1. nach den Olympischen Spielen unveränderbar sein. Eine Liste
der langfristigen Festlegungen wird im Anhang H geführt.

NEU

9.1 Ordnungen werden in der Regel zum Jahresende geändert.
Einfache Änderungen sollen 2 Jahre erprobt werden, bevor die Änderung wieder
geändert werden kann (**Anhang 1**)
9.2 Langfristige Festlegungen sollen für den Zeitraum von jeweils 4 Jahren, beginnend
mit dem 1.1. nach den Olympischen Spielen unveränderbar sein. Eine Liste
der langfristigen Festlegungen wird im **Anhang 2** geführt.

Begründung:

Die WO wird sicherlich immer größer, z.B. gehört die Jugendliga U18 auch rein und

„Teil G Wichtige Änderungen“ sowie „Teil H Langfristige Änderungen“

würde dann wieder ein anderer Teil sein (nach hinten verschoben).
Dadurch müßte in der WO auch Teil A, Ziffer 9 nicht mehr auf Teil G und H sondern auf ei-
nen anderen Teil verweisen.



Siegfried Kustusch
Ehrenmitglied im WJV



Sportverein Fellbach · Schillerstr. 8 · 70734 Fellbach

WJV Geschäftsstelle



Sportverein Fellbach 1890 e.V.

Abteilung: Budo

Anschrift: 24.04.2016

**Antrag an die WJV Mitgliederversammlung am 05.06.2016
Streichung der Punktes B.1.3 aus der Veranstaltungsordnung**

Wir beantragen die ersatzlose Streichung des o.g. Punktes der WJV
Veranstaltungsordnung:

*1.3 Jede(r) Abteilung/Verein, welche/r ein Turnier durchführt, muss auch eine
NW-, SW- oder Bezirks-Meisterschaft im selben Jahr ausrichten. Falls er eine
dieser Meisterschaften ausrichtet ohne ein Turnier zu veranstalten, kann
er den Bonus „Meisterschaft ausgerichtet“ auf das nächste Jahr übertragen.*

Begründung:

Unseres Erachtens nach ist dieser Punkt nicht mehr zeitgemäß. Weder sind die
betreffenden Veranstaltungen, die man als Kompensation für das Recht ein Turnier
auszurichten durchzuführen muss besonders unattraktiv, noch findet sich hierfür
schwerer ein Ausrichter als für andere Meisterschaften. In unserem Fall ist es häufig
schwierig zu den Zeitpunkten, an denen diese Meisterschaften liegen eine Halle zu
bekommen.

Die Budo-Abteilung des SV Fellbach
Martina Bobert
-Abteilungsleiterin-

M. Bobert





Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e. V.
Hermann-Hess-Str. 8 • 71332 Waiblingen

Geschäftsstelle WJV
Hermann-Hess-Str. 8

71332 Waiblingen

**Präsidium des
Württembergischen Judo-
Verbands**

Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250

E-Mail: service@wjuv.de

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	Präsidium	04.04.2016

Antrag zur Ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 05.06.2016 auf Änderung der WJV-Wettkampfordnung zum Ausländerstart

Hiermit stellt das Präsidium des WJV den Antrag an die Mitgliederversammlung, die WJV-Wettkampfordnung hinsichtlich des Ausländerstarts an die Regelung des DJB anzupassen. In Zukunft soll es Judoka ohne deutsche Staatsangehörigkeit möglich sein, an den offiziellen Meisterschaften und Qualifikationsturnieren teilzunehmen, wenn sie Mitglied in einem Verein des WJV sind und seit mehr als 12 Monaten nicht für einen ausländischen Verband/Verein gestartet sind. Die Bedingung, dass sie seit mindestens 1 Jahr ihren Wohnsitz in Deutschland haben müssen, entfällt somit.

WJV-Wettkampfordnung Teil C, Punkt 5 (S. 28)

Alte Fassung:

5. Ausländerstart

- 5.1 Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz seit mindestens 1 Jahr in Deutschland haben und Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins sind, sind bei offiziellen Veranstaltungen mit Ausnahme der nationalen Einzelmeisterschaft der Männer und Frauen, der u21 sowie den Deutschen Kata Meisterschaften startberechtigt.
Ausländische Judoka u18 sind bei der DEM u21 startberechtigt.
- 5.2 Ausländer, die eingebürgert wurden oder eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, werden für die Dauer von 2 Jahren bei nationalen Einzelmeisterschaften ab Gruppenebene sowie für internationale Einsätze der Nationalmannschaft gesperrt, wenn sie für ein anderes Land als Deutschland an den Start gehen.



Neue Fassung:

5. Ausländerstart

Judoka ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind deutschen Judoka hinsichtlich ihrer Startrechts grundsätzlich gleichgestellt, wenn sie

- aa) gegenwärtig und in den letzten 12 Monaten nicht für einen ausländischen Verband/Verein gestartet sind (sogenannte »gleichgestellte Ausländer«) oder
- bb) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder einer assoziierten Staates der EU besitzen und seit mehr als 12 Monaten nicht für einen ausländischen Verband/Verein gestartet sind (sogenannte »europäische Ausländer«).

Martin Bobert
WJV-Präsident





WJV-Gesamtligakoordinator Thomas Stutte

Geschäftsstelle WJV
Hermann-Hess-Str. 8

71332 Waiblingen

WJV-Gesamtligakoordinator
Thomas Stutte

Tel.: 07151-561250

E-Mail: t.stutte@wju.de

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	Liga	04.04.2016

Antrag auf Änderung der WJV-Wettkampfordnung zum Ausländerstart

Hiermit stellt der WJV-Gesamtligakoordinator den Antrag an die Mitgliederversammlung, das Ligastatut der WJV-Wettkampfordnung hinsichtlich des Ausländerstarts an die Regelung des DJB anzupassen. In Zukunft soll es Judoka ohne deutsche Staatsangehörigkeit möglich sein, im Ligabetrieb des Württembergischen Judo-Verbands teilzunehmen, wenn sie Mitglied in einem Verein des WJV sind und seit mehr als 12 Monaten nicht für einen ausländischen Verband/Verein gestartet sind. Die Bedingung, dass sie seit mindestens 1 Jahr ihren Wohnsitz in Deutschland haben müssen, entfällt somit.

WJV-Wettkampfordnung Teil D, Punkt 10 (S. 46)

Alte Fassung:

10. Ausländer

Jeder Verein kann in der Mannschaftsmeldung beliebig viele Ausländer melden, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, eine gültige Aufenthaltserlaubnis sowie einen DJB-Mitgliederausweis besitzen und Vereinsmitglied innerhalb Württembergs sind. Ebenso müssen diese bis zu ihrem ersten Einsatz einen ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland (von wenigstens einem Jahr) nachweisen.

Neue Fassung:

10. Ausländer

Jeder Verein kann in der Mannschaftsmeldung beliebig viele Ausländer melden, die eine gültige Aufenthaltserlaubnis sowie einen DJB-Mitgliederausweis besitzen und Vereinsmitglied innerhalb Württembergs sind. Ebenso dürfen diese bis zu ihrem ersten Einsatz seit mehr als 12 Monaten nicht für einen ausländischen Verband/Verein gestartet sein.

Thomas Stutte
WJV-Gesamtligakoordinator





Württembergischer Judo-Verband e.V.

Im Württembergischen Landessportbund e.V.

Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e. V.
Hermann-Hess-Str. 8 • 71332 Waiblingen

Geschäftsstelle WJV
Hermann-Hess-Str. 8

71332 Waiblingen

**Präsidium des
Württembergischen Judo-
Verbands**

Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250

E-Mail: service@wjuv.de

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	Präsidium	06.04.2016

Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 05.06.2016 auf Anpassung der WJV-Ehrenordnung

Das Präsidium des WJV stellt den Antrag an die Mitgliederversammlung, die WJV-Ehrenordnung anzupassen. Die Änderungen sind in der beigefügten WJV-Ehrenordnung rot markiert.

Martin Bobert
WJV-Präsident



Württembergischer Judo-Verband e.V.



Ehrenordnung

Stand: 05.06.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. Allgemeiner Teil	3
1. Allgemeine Grundsätze.....	3
2. Art der Ehrung	3
3. Voraussetzung zur Verleihung des WJV-Ehrenbriefes	4
4. Voraussetzung zur Verleihung der WJV-Leistungsmedaille	4
5. Voraussetzung zur Verleihung der WJV Ehrennadel.....	5
6. Voraussetzung zur Verleihung von Ehrenurkunde an Vereine/Abteilungen.....	5
7. Voraussetzung zur Vergabe von Kyu-/Dan-Graden (2.–5. Dan).....	5
8. Ehrenmitglied und/oder Ehrenpräsident des WJV	7
9. Ehrenrat des WJV	7
10. Ablehnung.....	8
11. Ehrungen	8
12. Anträge auf Ehrungen.....	8
13. Schlussbestimmung.....	9
B. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)	10

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Grundsätze

Der Württembergische Judo-Verband e.V. (WJV) kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Persönlichkeiten und Institutionen ehren:

- a) Aktive des Judo-Sports
- b) Verdiente Mitarbeiter der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen des WJV:
 - ◆ Amtsträger des WJV
 - ◆ Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Judo-Sports und des WJV besondere Verdienste erworben haben, oder Sportler, die auf internationaler Ebene erfolgreich waren.
 - ◆ **Übungsleiter, Trainer und Judosportlehrer**
 - ◆ Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen im WJV

Der Ehrung durch den Verband sollen Ehrungen durch die Vereine vorausgehen. Grundsätzlich gilt, dass Ehrungen in erster Linie durch die dafür vorgesehenen WJV-Ehrennadeln bzw. WJV-Leistungsmedaillen **und den WJV-Ehrenbrief** erfolgen.

Für alle Ehrungen gilt in der Regel, dass 4 Jahre nach dem Ehrungsgrund keine Ehrung mehr erfolgen kann.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ehrungen.

Zur Vereinfachung wurde in dieser Ehrenordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Die jeweiligen Referate der in der WO aufgeführten Gremien bzw. Sportorganisation können jedoch sowohl von weiblichen als auch männlichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

2. Art der Ehrung

Ehrungen erfolgen durch:

- a) **Verleihung des WJV-Ehrenbriefes**
- b) Verleihung der Leistungsmedaille in Bronze, Silber oder Gold mit Urkunde für Aktive des Judosports
- c) Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold mit Urkunde für:
 - ◆ Verdiente Mitarbeiter der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen
 - ◆ Amtsträger des WJV
 - ◆ Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Judo-Sports und des WJVs besondere Verdienste erworben haben
 - ◆ **Übungsleiter, Trainer und Judosportlehrer**
- d) Verleihung einer Ehrenurkunde für Vereine bzw. Abteilungen
- e) Vergabe von Kyu- oder Dan-Graden (2. - 5. Dan) ohne technische Prüfung
- f) Ernennung zum Ehrenmitglied und/oder Ehrenpräsident des WJV

3. Voraussetzung zur Verleihung des WJV-Ehrenbriefes

Die Verleihung des WJV-Ehrenbriefes für Funktionäre (Referenten und Kampfrichter, Vereins- bzw. Abteilungsvorstände etc.) erfolgt bei verdienstvoller Tätigkeit auf Vereins-, Bezirks- oder Landesebenen.

Der WJV-Ehrenrat hat hier einen Ermessensspielraum.

4. Voraussetzung zur Verleihung der WJV-Leistungsmedaille

Die Verleihung der WJV-Leistungsmedaille für Aktive (Erfolge von Wettkämpfern oder langjährige, anerkannt erfolgreiche Arbeit von Übungsleitern, Trainern, Judolehrern etc. auf der Matte) erfolgt nach folgenden Leitlinien, wobei dem WJV-Ehrenrat ein Ermessensspielraum zugestanden wird:

- a) Leistungsmedaille in Bronze
 - ◆ Für 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins-, Bezirk- oder Landesebene
 - ◆ Für den Gewinn von mindestens drei Landes-Einzelmeisterschaften oder insgesamt 5 Platzierungen
- b) Leistungsmedaille in Silber
 - ◆ für eine weitere 5-jährige besonders verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins-, Bezirk- oder Landesebene, nach der Verleihung der Leistungsmedaille in Bronze
 - ◆ für den Gewinn von mindestens drei Gruppen-Einzelmeisterschaften oder insgesamt 3 Platzierungen
 - ◆ für den Gewinn einer Deutschen Einzelmeisterschaft oder insgesamt 3 Platzierungen
- c) Leistungsmedaille in Gold
 - ◆ für eine weitere 5-jährige besonders verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins-, Bezirk- oder Landesebene, nach der Verleihung der Leistungsmedaille in Silber
 - ◆ für den Gewinn von mindestens drei Deutschen Einzelmeisterschaften oder insgesamt 5 Platzierungen
 - ◆ für den Gewinn von Medaillen bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen

In begründeten Ausnahmefällen können Leistungsmedaillen des WJV in Silber oder Gold direkt verliehen werden.

5. Voraussetzung zur Verleihung der WJV Ehrennadel

Die Verleihung der WJV-Ehrennadel für Funktionäre (Referenten und Kampfrichter, Vereins- bzw. Abteilungsvorstände) erfolgt nach folgenden Leitlinien, wobei dem WJV-Ehrenrat ein Ermessensspielraum zugestanden wird:

- a) Ehrennadel in Bronze
 - ◆ für 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins-, Bezirk- oder Landesebene
- b) Ehrennadel in Silber
 - ◆ für eine weitere 8-jährige besonders verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins-, Bezirk- oder Landesebene, nach der Verleihung der Leistungsmedaille in Bronze
- c) Ehrennadel in Gold
 - ◆ für eine weitere 6-jährige besonders verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins-, Bezirk- oder Landesebene, nach der Verleihung der Leistungsmedaille in Silber

In begründeten Ausnahmefällen können Ehrennadeln des WJV in Silber oder Gold direkt verliehen werden.

6. Voraussetzung zur Verleihung von Ehrenurkunde an Vereine/Abteilungen

Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft, die ununterbrochen im WJV bestanden hat:

- a) Ehrenurkunde für 25-jähriges Bestehen
- b) Ehrenurkunde für 40-jähriges Bestehen
- c) Ehrenurkunde für 50-jähriges Bestehen

Je nach wirtschaftlicher Lage kann **das Präsidium** des WJV bei der Verleihung der Urkunde eine Anerkennungsprämie auszahlen, die für die Förderung der Jugendarbeit verwendet werden soll.

7. Voraussetzung zur Vergabe von Kyu-/Dan-Graden (2.–5. Dan)

Außergewöhnliche sportliche Erfolge Aktiver oder langjährige, anerkannt erfolgreiche Arbeit von Übungsleitern, Trainern, Lehrreferenten und Verbandsfunktionären können mit Kyu- oder Dan-Graden ohne technische Prüfung ausgezeichnet werden.

- a) Für die Vergabe von Kyu-Graden gelten analog die **für die WJV-Leistungsmedaillen unter Ziffer 4 aufgeführten sportlichen Erfolge.**

b) Für die Vergabe von Dan-Graden an Übungsleiter, Trainer und Lehrreferenten gilt als Leitlinie Folgendes:

- ◆ 2. Dan für Leistungen auf Vereinsebene
- ◆ 3. Dan für Leistungen auf Bezirksebene
- ◆ 4. - 5. Dan für Leistungen auf Landes- und Bundesebene oder die sportliche Lebensleistung

c) Verbandsfunktionäre

- ◆ 2. - 5. Dan für Leistungen auf Landes- und Bundesebene oder sportliche Lebensleistung

d) aktive Wettkämpfer

- ◆ 2. oder 3. Dan für den Gewinn von Deutschen Einzelmeisterschaften oder internationale Wettkampferfolge
- ◆ 4. oder 5. Dan für internationale Wettkampferfolge und/oder die sportliche Lebensleistung

Bei Vergabe eines DAN-Grades muss eine Ehrung durch Leistungsmedaille oder Ehrennadel vorausgegangen sein

Als Grundsatz gilt, dass die Vergabe eines Dan-Grades bis zum 5. Dan nur einmalig erfolgen sollte. Internationale Wettkampferfolge und der mehrmalige Gewinn von Deutschen Einzelmeisterschaften rechtfertigen die Ausnahme.

Körperliche Gebrechen und/oder Krankheiten rechtfertigen keinen Antrag auf Vergabe eines Dan-Grades.

Die Vergabe von Dan-Graden an Funktionäre erfolgt nur aufgrund außergewöhnlicher Verdienste um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung der vom WJV geförderten Sportarten ab Bezirksebene. Sie sollten jedoch die Ausnahme bleiben.

Hinsichtlich der Wartezeiten ist die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen zu berücksichtigen.

8. Ehrenmitglied und/oder Ehrenpräsident des WJV

Zum Ehrenmitglied des WJV kann eine Person ernannt werden, die sich in langjährigen verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für den Verband in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger Präsident des WJV in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des WJV.

Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Verbandsausschuss sowie bei allen offiziellen Versammlungen im Bereich des WJV.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können mit repräsentativen Aufgaben betraut werden. Sie haben freien Eintritt bei Veranstaltungen des WJV und erhalten die jährliche Beitragsmarke für den Pass des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) nach Aufforderung kostenlos.

9. Ehrenrat des WJV

Dem Ehrenrat gehören an:

ist in der Satzung beschrieben.

Der Präsident des WJV lädt in der Regel zweimal im Jahr zu einer Sitzung des Ehrenrates ein und leitet sie. **Er kann diese Aufgabe auch übertragen.**

Der Ehrenrat entscheidet über Ehrungen nach Ziffer 2, Absatz a, b, c und d der Ehrenordnung und stellt Anträge an die Mitgliederversammlung für Ehrungen nach Ziffer 2 Absatz e. Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der Ehrenrat nicht befinden.

Für Verleihungen von Dan-Graden ab dem 6. Dan ist der Ehrenrat des DJB e.V. zuständig. Der Ehrenrat befindet über den Antrag für Verleihungen und Weiterleitung an den DJB-Ehrenrat.

Voraussetzung für eine Behandlung durch den Ehrenrat des WJV ist, dass der Vergabe eines Dangrades ab dem 6. Dan durch den Ehrenrat des DJB eine Verleihung der WJV-Ehrennadel oder Leistungsmedaille in Silber vorausgegangen ist **und die Vorgaben der DJB-Ehrenordnung erfüllt sind.**

10. Ablehnung

Trotz Erfüllung der Voraussetzungen der Ziffer 3, 4, 5 und 6 kann der Ehrenrat des WJV einen gestellten Antrag ablehnen.

Der Ehrenrat ist nicht verpflichtet, abgelehnte Anträge zu begründen.

Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

11. Ehrungen

Die Ehrungen werden vom Präsidenten des WJV vorgenommen. Er kann diese Aufgaben delegieren.

Ehrungen werden veröffentlicht.

12. Anträge auf Ehrungen

Anträge auf Ehrungen nach der Ehrenordnung können gestellt werden:

- a) vom Präsidium bzw. Vorstand des WJV und
- b) vom Vorstand eines Mitgliedsvereins.

Der Antrag erfolgt formlos und muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzung für die Ehrung ermöglichen.

Bei Antrag auf Dan-Verleihung (2. – 5.) ist zusätzlich das korrekt ausgefüllte Dan-Antragsformular des WJV oder DJB beizufügen.

Bei Antrag auf 6. Dan-Verleihung ist zusätzlich das korrekt ausgefüllte Dan-Antragsformular des DJB beizufügen.

Der Ehrenrat tagt in der Regel zweimal pro Jahr, im Mai und im Oktober; Anträge sind daher möglichst bis zum 1. Mai bzw. 1. Oktober an die Geschäftsstelle des Württembergischen Judo Verbandes zu richten.

13. Schlussbestimmung

Die Ehrenordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Vorstehende Ehrenordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am **05. Juni 2016** beschlossen und in Kraft gesetzt.

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Waiblingen, den 05. Juni 2016



Präsident Martin Bobert



Vizepräsident Melek Melke

B. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)

- 21.06.2009, Logo wurde durch neues ersetzt
- 21.06.2009, Teil C-Schlagwortverzeichnis wurde gelöscht
- 21.06.2009, Ziffer 1/1.3, 4 Jahre nach Ehrungsgrund wurde eingefügt
- 21.06.2009, Ziffer 7/7.5, Aufforderung wurde eingefügt
- 21.06.2009, Ziffer 8/8.1, Ehrenrat in Satzung beschrieben
- 21.06.2009, Ziffer 12, Datum angepasst
- 05.06.2016, Ziffer 3 „Voraussetzung zur Verleihung des WJV-Ehrenbriefes“ neu eingefügt und Aufzählung (3., 4., 5.,...) entsprechend angepasst.
- 05.06.2016, Ziffer 1b, „Übungsleiter, Trainer und Judosportlehrer“ eingefügt.
- 05.06.2016, Ziffer 1, 2. Absatz: „und den WJV-Ehrenbrief „ eingefügt.
- 05.06.2016, Ziffer 2a „Verleihung des WJV-Ehrenbriefes“ eingefügt und Aufzählung (a), b), c)... entsprechend angepasst.
- 05.06.2016, Ziffer 2c, „Übungsleiter, Trainer und Judosportlehrer“ eingefügt.
- 05.06.2016, Ziffer 6, 2. Absatz: „...kann der Vorstand...“ abgeändert in „...kann das Präsidium...“.
- 05.06.2016, Ziffer 7a wurde zum besseren Verständnis umformuliert.
- 05.06.2016, Ziffer 9, 3. Absatz: „Er kann diese Aufgabe auch übertragen“ eingefügt.
- 05.06.2016, Ziffer 9, letzter Absatz: „...und die Vorgaben der DJB-Ehrenordnung erfüllt sind.“ eingefügt.